

**Zeitschrift:** Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

**Herausgeber:** Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

**Band:** 107 (1995)

**Artikel:** Wirtschaftlicher und sozialer Wandel am Rohrdorfer Berg vom 12. bis 16. Jahrhundert : Aspekte einer Regionalgeschichte

**Autor:** Hälg-Steffen, Franziska

**Kapitel:** 4: Mobilität und Wandel der Sozialstruktur

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-12739>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Baden seine Auswirkungen zeitigte. Das Kloster Hermetschwil versuchte, teilweise verwüstete und verwahrloste Güter durch vorübergehende Zinsreduktion und regelrechte Aufbauhilfe, zum Beispiel durch Sistierung alter Schulden, durch Saatgutvorschuss und Neuverleihung zu konsolidieren. So wurde die ‹Hofstatt bi dem Ester› in Künten 1447 neu verliehen, wobei der Leihnehmer im ersten Jahr keinen Zins entrichten, dafür aber «*die graben besren und uff tün*» sollte. Auch das neuverliehene ‹Gut zû dem Steg› in Stetten war während des ersten Jahres zinsfrei. Andere Grundherren dürften mit ähnlichen Problemen gekämpft haben, doch ist dazu nichts überliefert. Dass das Kloster Hermetschwil auf Grosshöfen mit Lohnarbeitern in eigener Regie gewirtschaftet hätte, wie es zum Beispiel für das Zürcher Fraumünster belegt ist, ist jedoch nicht zu erkennen.<sup>206</sup>

## 4. Mobilität und Wandel der Sozialstruktur

### 4.1. Entwicklung des Dorfes

Das Dorf des späten Mittelalters vereinigte soziale Funktionen der sog. Nachbarschaft, wirtschaftliche Kontrollfunktionen im Rahmen der sich durch Siedlungsverdichtung und Wandel in der Agrarwirtschaft bildenden Dorfgenossenschaft sowie zunehmend auch (proto)staatliche politische Funktionen als Dorfgemeinde.<sup>207</sup> Der Prozess der Dorfbildung, der vom 11. bis ins 16. Jahrhundert dauerte, ist vom rechtshistorischen und institutionsgeschichtlichen Standpunkt aus gut untersucht. Die daraus gewonnenen Vorstellungen unter sozialgeschichtlichem Blickwinkel aufzufüllen, indem der Wandel ausserhalb des institutionellen Bereichs im einzelnen nachgezeichnet wird, ist aufgrund der Quellsituation in den meisten Fällen schwierig und für die untersuchte Region erst im Spätmittelalter möglich. Kurz sei auf die Entwicklung der Dorfgenossenschaft hingewiesen: Der grundherrschaftliche Hofverband als strukturkonstituierendes Element wurde infolge der Auflösung des Villikationssystems und damit der Aufgabe der grundherrlichen Eigenwirtschaft und des Wandels der grundherrschaftlichen Verfassung in die sich bereits seit dem Hochmittelalter entwickelnde Rentengrundherrschaft mehr und mehr vom Dorf als rechtlicher, sozialer und wirtschaftlicher Einheit abgelöst. Schwierig ist es, den Zeitpunkt des endgültigen Umschlagens, des Kippens auf eine Seite, festzustellen. Wann wurde die Einbindung in die Zwangsordnung der Dorfgenossenschaft wichtiger als die Zugehörigkeit zu einem der über das einzelne Dorf hinausgreifenden grundherrlichen Verbände? Wie gestaltete sich das Nebeneinander der beiden Herrschaftsmuster? Das Dorf hatte insofern eine doppelte Funktion inne, als es den Bezugsrahmen bildete für bäuerlich-genossenschaftliche wie auch für herrschaftliche Einflussnahme.

Den Grundherren gelang es nicht mehr bzw. sie legten keinen Wert darauf, ihre im Hochmittelalter verfestigten Rechte bezüglich einzelner Personenverbände territorial abzustützen. Am Rohrdorfer Berg lassen sich kaum festgefügte Verbände im Sinne von grundherrschaftlichen Hofgenossenschaften gegeneinander abgrenzen. Wie schwach verankert die hofrechtlichen Strukturen wahrscheinlich nicht erst seit den Bauernunruhen des frühen 16. Jahrhunderts waren, wird deutlich aus einem Versuch des Klosters Wettingen, die Übersicht über seine Eigenleute wieder zu gewinnen, indem in einem um 1543 neu angelegten «Büch der eigenlütten» versucht wurde, die Eigenleute des Klosters sowie ihre Ehepartner und Nachkommen dorfweise zu erfassen. Von einer Verstärkung leibherrlicher Abhängigkeiten in der frühen Neuzeit kann für die untersuchte Region nicht die Rede sein. Die Ausübung der Vogtei- und Niedergechtsrechte in der sog. Ortsvogtei wurde dagegen als Instrument herrschaftlicher Machtausübung gegenüber dem Zurücktreten grundherrlicher und leibherrlicher Rechte im 13. Jahrhundert zunehmend wichtiger. Die einzeldörfliche Territorialisierung der Niedergerichtsbarkeit führte zu einer herrschaftsfunktionalen Aufwertung des einzelnen Dorfes. Die Rechte der niederen Gerichtsbarkeit gelangten meistens in den Besitz der im Dorf am stärksten begüterten Grundherrschaft. Die niedere Gerichtsbarkeit in Sulz und Remetschwil hatte nach dem Urbar der Grafschaft Baden das Kloster Ötenbach inne, in Staretschwil das Kloster Wettingen, in Bellikon und Hausen die in Bremgarten eingebürgerten Junker Krieg, in Niederrohrdorf das Kloster Gnadenthal. Die niedere Gerichtsbarkeit in Oberrohrdorf, Busslingen und den Höfen Holzrüti und Vogelrüti lag beim Stein zu Baden, d. h. bei den Eidgenossen als Inhabern der hohen Gerichtsbarkeit.<sup>208</sup> In Fislisbach teilten sich das Kloster Wettingen und das Spital Baden je zur Hälfte in die Rechte der niederen Gerichtsbarkeit. Stetten bildet die einzige Ausnahme, indem sich 1494 die dortigen Dorfgenossen nach einem sich über hundert Jahre hinziehenden Konflikt – Verweigerung der Vogtabgaben – mit dem jeweiligen Gerichtsherrn aus der Gerichtshoheit der Stadt Mellingen auskaufen.<sup>209</sup>

Die vom heutigen Sprachgebrauch abweichende Definition des Dorfes als wirtschaftlichem Nutzungsverband, der seine gemeinsamen Anlagen (wie Allmenden) mehr oder weniger selbst verwaltete, legt denn auch nahe, eben diese Regelungsmechanismen genauer zu betrachten. Dass sich damit nur partielle Einblicke in die Entwicklung der dörflichen Genossenschaft als institutionellem, wirtschaftlichem und sozialem Verband gewinnen lassen, ist zu bedauern, aber aufgrund der Quellenlage zumindest für unsere Region – und wohl auch für weite Teile der (Ost-)Schweiz – nicht zu ändern.

#### 4.2. Konflikte als Indikatoren des Wandels

In der ganzen Region konnten für die untersuchte Zeitspanne von ungefähr 400 Jahren fast 50 Urkunden ausgemacht werden, die sich mit Auseinandersetzungen beschäftigen.<sup>210</sup> Von Interesse sind vor allem *Nutzungskonflikte*, während Auseinandersetzungen um den Güterrechtsstand zwischen Grundherrschaft und Lehensmann (Streitigkeiten um Lehensstatus, Abgaben), Zehntstreitigkeiten, Kaufstreitigkeiten, Frevel, Diebstahl, Friedbrüche, Ehrverletzungen usw. sich als Indikatoren für Veränderungen im landwirtschaftlichen Nutzungssystem und in der Entwicklung der Dorfgenossenschaft sowie bezüglich der Bedeutung des Dorfes als politischem Faktor weniger eignen. Die Anzahl der überlieferten Nutzungskonflikte – es handelt sich um knapp 20 verschiedene Rechtshändel – reicht allerdings nicht aus, um quantifizierbare Aussagen bezüglich Dichte, beteiligten Kontrahenten, Konfliktart usw. machen zu können. Dass wir über Nutzungsgewohnheiten vor allem durch Konfliktfälle etwas erfahren, liegt natürlich auch an der spezifisch mittelalterlichen Verschriftlichungs- und Überlieferungsproblematik an sich: Überhaupt festgehalten wurde das Umstrittene. Trotzdem kann eine narrative Auswertung einiger Beispiele Aspekte des wirtschaftlichen und politischen Wandels sichtbar machen.

Konflikte, insbesondere Konflikte um Nutzung, werden im folgenden – ausgehend von in der Sozialwissenschaft entwickelten Theorien über die Funktion von Konflikten in gesellschaftlichen Prozessen – nicht einfach als Eruptionen allgemeiner Unzufriedenheit innerhalb eines an sich stabilen, immanent auf Ausgleich bedachten sozialen Gefüges betrachtet.<sup>211</sup> Sie sind vielmehr Ausdruck von Bewegung, welche ein labiles, durch Herrschaftsausübung und Herrschaftsansprüche zusammengehaltenes Gleichgewicht der Gesellschaft einem permanenten Wandel unterwerfen. Sozialer Wandel manifestiert sich auch in der spätmittelalterlichen Gesellschaft in der Häufung, dem Charakter und dem Verlauf der ausgetragenen Konflikte.<sup>212</sup> In diesem Zusammenhang sei ein Hinweis auf Baders Ansatz erlaubt.<sup>213</sup> Er geht davon aus, dass sich Nutzungsstreitigkeiten vor allem durch die Gemengelage im mittelalterlichen Dorf, sich überlagernde Nutzungsschichten, unklare Grenzziehungen und «zahllose sonstige Unzulänglichkeiten der dörflichen Nutzungsordnung» ergaben.<sup>214</sup> Schon dieser Einstieg impliziert eine statische Sichtweise. Es wird vorausgesetzt, dass Konflikte nur ausbrechen, wenn das an sich stabile System durch Unachtsamkeit und Nachlässigkeit gestört wird, oder einfach weil das System noch nicht ausgereift ist. Die dahinterstehende, nicht ausgesprochene Annahme geht davon aus, dass es einen Idealzustand, ein ideales Gleichgewicht gegeben habe, das es zu bewahren galt. So zielt denn Baders Interesse vor allem auf Strategien, die zur Konfliktvermeidung oder Konfliktbeendung eingesetzt wurden, wie den sog. Untergang, gerichtliche Klärungsverfahren mit der Aufnahme von Kundschaf-ten, urbarielle Aufzeichnungen und obrigkeitliche Aufsicht. Nur beiläufig wird

auch das dynamische Element einbezogen, indem auf soziale Umschichtungsprozesse bei der Stadtwerdung und auf den zunehmenden Abschliessungsprozess der sozialen Schichten im Bereich des Dorfes im Spätmittelalter verwiesen wird.<sup>215</sup> Aber auch hier verzichtet Bader – das Eigentümliche und Besondere stark betonend – auf eine strukturelle Interpretation: «Worüber im einzelnen gestritten worden ist, berührt den modernen Betrachter oft eher komisch – von heute her gesehen häufig Quisquilen, die rational betrachtet den Zeitaufwand nicht lohnten. Für den ländlichen Nutzungsinhaber früherer Epochen hatten die Dinge aber ein anderes Gesicht. Vor allem standen sich zwei Nutzformen diametral gegenüber: genossenschaftliche und individuelle.»<sup>216</sup> Konflikte erscheinen so als Schwächen oder Fehler des Systems, nicht als Ausdruck einer sich wandelnden, durch antagonistische Kräfte sich ständig in Bewegung befindlichen Struktur.

Eine Typologisierung nach Inhalten der Auseinandersetzungen – Konflikte um Weidegerechtigkeiten, Holznutzungskonflikte und Wassernutzungskonflikte – erfasst unter dem Blickwinkel der Nutzungsformen nur die wirtschaftlichen Hintergründe von Konflikten. Eine Typologisierung aufgrund der an den Konflikten beteiligten Kontrahenten

- Herrschaft gegen Herrschaft
- Herrschaft gegen Dorf
- Bauern gegen Bauern (innerhalb eines Dorfes)
- Landschaft gegen Stadt

ist insofern problematisch, als sie ein Schichtungsmodell voraussetzt, welches die Differenzen innerhalb der einzelnen Schichten vernachlässigt; «die Bauern» z.B., welche unisono als Mitglieder der Allmendgenossenschaften gewirkt hätten, gab es nicht.

Bezüglich der zeitlichen Verteilung lassen sich einige signifikante Tendenzen feststellen.<sup>217</sup> Bis gegen 1400 sind fast nur herrschaftsinterne bzw. zwischenherrschaftliche Konflikte überliefert, während dörfliche Genossenschaften oder einzelne Hörige durchweg als Objekte der Streitigkeiten auftauchen. Die unbeantwortbare Frage, ob die dörflichen Genossenschaften zu dieser Zeit noch kaum als Partei hervortraten, weil es keine spezifischen Konflikte gab, oder ob sie einfach in der schriftlichen Fixierung der Konfliktbereinigung nur unter den herrschaftlichen Fittichen auftraten, ist irrelevant. Bezeichnend für das Kräfteverhältnis zwischen Grundherren und dörflicher Bevölkerung ist für diese Zeit offensichtlich gerade die Tatsache, dass die Herrschaft noch als alleinige strukturgebende Instanz wirken und diese Position auch in der schriftlichen Überlieferung so darstellen konnte.

Gerade eine zeitliche Gliederung ist bezüglich der Nutzungsstreitigkeiten nicht möglich. Eine klare Häufung von Konflikten, dies sei vorausgeschickt, lässt sich im zeitlichen Verlauf nicht feststellen. Allerdings hat hier die Analyse

der einzelnen Konfliktverläufe seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine spezifische Verschiebung in der Bedeutung gezeigt. Während die Nutzungskonflikte zwischen Dörfern oder zwischen Steckhöfen und dörflichen Genossenschaften auf wirtschaftliche Interessenkonflikte hinweisen, verbirgt sich hinter den sicher auch vorhandenen ökonomischen Motiven der oft über Jahrzehnte andauernden Auseinandersetzungen zwischen den Dörfern und den an die Region grenzenden Kleinstädten eine weitere Dimension, die als politisch und wirtschaftlich motivierte Territorialisierungsbestrebungen der Städte anzusprechen wäre. Kommt es zu einer landesherrlichen Entscheidung, so ist zu beobachten, dass der Landvogt nun durchweg die Interessen der Dörfer unterstützt. Zur Beilegung der Konflikte wird meist eine Radizierung der Rechte vorgenommen, wodurch ein geographisch-territoriales Prinzip anstelle des Anteilprinzips tritt.

Besonders die Analyse der Weidekonflikte macht deutlich, dass es einseitig wäre, sie nur unter den Stichworten «wirtschaftliche Veränderungen» und «Resourcenverknappung» verstehen zu wollen. Neben wirtschaftliche Gründe treten hier solche, die im weitesten Sinne als politische Optionen der umliegenden Kleinstädte anzusprechen sind; das heisst konkret: auch Territorialisierungsbestrebungen dieser Städte konnten sich vordergründig in Nutzungskonflikten äussern. Ob Nutzungskonflikte nach Änderungen im bisherigen Nutzungssystem entstanden, oder ob es sich um Folgen einer Intensivierung des bisherigen Nutzungssystems handelte, spielt für ihre Beurteilung nicht eine entscheidende Rolle. Als besonders aussagekräftig bezüglich unserer Fragestellung haben sich die Konflikte um Weidegerechtigkeiten erwiesen.

Bei den Wassernutzungs- und Holznutzungskonflikten hingegen handelt es sich eher um Resourcenkonflikte, die zumeist aufgrund intensivierter Nutzung durch einzelne entstanden. Diese Tendenz von gemeinschaftlich-genossenschaftlicher zu stärker individueller Nutzung von Wald und Flur ist nach 1500 eine typische Entwicklung. Ging die Klage von einer involvierten Grundherrschaft aus, die sich durch die Ansprüche von Seiten der dörflichen Genossenschaft oder von einzelnen in ihren Rechten und Einkünften geschädigt glaubte, so unterstützte die Landesherrschaft in allen untersuchten Fällen die Ansprüche der Grundherren. Dass es den involvierten Grundherren neben ökonomischen Erwägungen auch hier um die Wahrung von Herrschaftsansprüchen ging, mithin um letzte Versuche einer Aktualisierung herrschaftlicher Abhängigkeitsverhältnisse, steht dabei nicht im Widerspruch zur Identifizierung dieser Konflikte als Auseinandersetzung um knappe wirtschaftliche Güter.

Auseinandersetzungen zwischen Grundherren und Dorf waren im 15. und 16. Jahrhundert in der untersuchten Region äusserst selten geworden. Die Dörfer erscheinen nun als sich nach aussen abgrenzende politische Verbände. Die dörflichen Gemeinden traten in dieser Zeit, zum Teil mit Unterstützung von

klösterlichen Grund- oder Gerichtsherren, den Territorialisierungsansprüchen der Städte entgegen. Die Grund- und Gerichtsherren sowie andere Inhaber von Einkünften hatten seit dem 15. Jahrhundert vermehrt gegen die Ansprüche einzelner Leihenehmer oder Schuldner zu kämpfen, zum Beispiel gegen unerlaubte Hofteilungen und Handänderungen und gegen die Tendenz der Leihenehmer, ihre Güter mehr und mehr als Erblehen anzusehen.

Konflikte innerhalb eines Dorfes, wie etwa der Remetschwiler Holznutzungsstreit, deuten auf Abschliessungstendenzen innerhalb der unter dem Quellenterminus «Gebursami» zusammengefassten, aber sozial differenzierten Bauernschaft hin. Das in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts einsetzende Bevölkerungswachstum verstärkte auch den innerdörflichen Druck. Dabei muss auffallen, dass kaum Quellen zu innerdörflichen Konflikten überliefert sind. Dies ist hauptsächlich auf die Überlieferungsproblematik<sup>218</sup> zurückzuführen, weniger auf die Effizienz innerdörflicher, nichtschriftlicher Konfliktregelung mittels Offnungen u. ä., wenn auch bei innerdörflichen Auseinandersetzungen ausser- und vorgerichtliche Konfliktlösungsstrategien eine wichtige Rolle spielten, was das Überlieferungsproblem noch verschärft. Nur in seltenen Fällen fand der aussergerichtliche Vergleich Eingang in die schriftliche Überlieferung, etwa in eine Offnung, wie im unten darzustellenden Holzstreit in Remetschwil.

Den Interessengegensätzen einzelner Gruppen, die uns vielfach im Konflikt zwischen zwei Parteien begegnen, an denen aber auch mehr als zwei antagonistische Kräfte beteiligt sein können, soll unter folgenden Fragen nachgegangen werden: Häufen sich zu einem gewissen Zeitpunkt die Nutzungskonflikte? Sind bezüglich des Charakters und des Verlaufs der Konflikte Ähnlichkeiten festzustellen? Welche Gruppen und Kräfte treten als Parteien auf, und wer steht möglicherweise dahinter? Welche Partei wurde von der Schiedsinstanz – die von Fall zu Fall unterschiedlich sein konnte – unterstützt und warum?

#### 4.2.1. Weidestreitigkeiten als Nutzungskonflikte

*Dörfer gegen Berghöfe.* 1361 wurde vom österreichischen Untervogt zu Baden eine Auseinandersetzung wegen der Weidegerechtigkeit in der Gemeinemark der drei Dörfer Remetschwil, Oberrohrdorf<sup>219</sup> und Staretschwil behandelt.<sup>220</sup> In einer Zeugenbefragung wurde einstimmig ausgesagt, dass die auf dem Heitersberg liegenden Höfe<sup>221</sup> der Klöster Wettingen und Gnadenthal ausserhalb ihrer Etter grundsätzlich kein Recht auf Wunn und Weid hätten und ihr Vieh nur so weit hinaustreiben dürften, wie es die Bauern von Staretschwil, Rohrdorf und Remetschwil erlaubten. Bei Übertretungen würde das Vieh nach üblichem Brauch beschlagnahmt und vor den Vogt gebracht. In farbigen Wörtern schilderten die Zeugen, wie bisher mit dem anstehenden Problem umgegangen worden war: Ulrich Kiechman von Mellingen erinnerte sich, dass die Dorf-

leute das Vieh für eine Nacht zusammentrieben und am nächsten Tag dem Landvogt in Baden verpfändeten, welcher einige Kühe schlachten liess: «*[...] in-taten und es ein nacht behielten und ward es morndes nit erlöst, daz si es danne gen Baden fürtten und denselben vögten, die dazemal gewaltig, es denne geantwurt wart und den da mithe tathen was si wolten und etlich schinten [...].*» Uli Vilant von Staretschwil mochte sich entsinnen, dass bereits 40 Jahre zuvor der habsburgische Vogt an die 20 Kühe hatte einfangen lassen, weil die Bebauer der Höfe eine einzige Kuh ausserhalb des Hages hatten weiden lassen. Auch in diesem Fall verloren die Steckhöfler zwei Kühe, die andern wurden wohl wieder ausgelöst. Die eingehenden Zeugenbefragungen dürfen nicht als brauchtümliche Ausschmückung einer schiedsgerichtlichen Konfliktlösung verstanden werden, bei welcher der Ausgang schon von Anfang an festgestanden hätte. Die Ausgrenzung der ausserhalb der geschlossenen Dorfbänne liegenden Höfe von der gemeinsamen Nutzung der Waldweide wurde denn auch nicht allerorts gleich geregelt. In der Offnung von Oberwil<sup>222</sup> zum Beispiel wurde noch zu Beginn des 17. Jahrhunderts ein gemeinsames Weiderecht der Dorfgenossen mit den Inhabern zweier Höfe festgeschrieben.<sup>223</sup>

Bei diesem Streit geht es also um einen Ausgrenzungskonflikt. Die Allmendgenossenschaften der drei Dörfer wehrten sich gegen die am Rande ihrer Dorfmarken in Lichtungen des Gemeinwaldes aufstrebenden Steckhöfe der beiden Klöster, die allmählich versuchten, ausserhalb ihrer Etter in den Genuss der genossenschaftlichen Wald- und Weidebenutzung zu kommen.<sup>224</sup> Dass es sich bei den Bewirtschaftern dieser Höfe um die im habsburgischen Urbar erwähnten Aussiedler<sup>225</sup> handelt, die an die Herrschaft zwischen 10 und 12 lb und zwei Hühner als Vogtsteuern ablieferten, wie Bader – in anderem Kontext zwar – vorschlägt, sei nur am Rande vermutet.<sup>226</sup>

Einige Fragen bleiben offen: Haben wir hier eine der wenigen relativ früh fassbaren Willensäusserungen der erstarkenden bäuerlichen Genossenschaft vor uns? Wer die Zeugenbefragung angeregt hat, geht aus der Urkunde nicht hervor. Als Initiant wird kaum das Kloster Ötenbach in Frage kommen. Die Urkunde muss ihm erst zu einem späteren Zeitpunkt, als es in den Besitz von Twing und Bann in Remetschwil kam, übergeben worden sein. 1288 hatte Wettingen in einem Tauschgeschäft mit Johann von Hedingen neben verschiedenen Gütern in Remetschwil und Staretschwil auch den Twing und Bann in diesen beiden Dörfern an sich gebracht.<sup>227</sup> In den 1360er Jahren wurde über den Besitz der niederen Gerichtsbarkeit im Twing Remetschwil gerade zwischen den Herren von Trostberg und dem Kloster Wettingen gestritten.<sup>228</sup> Es wäre daher möglich, dass die Bauern der drei Dörfer die für sie günstige Situation – momentane Herrschaftsschwäche des Klosters Wettingen – für ihre Zwecke nutzten, indem sie ihre Rechte gegenüber dem sich territorial immer mehr verfestigenden Kloster Wettingen absicherten. Wann die niedere Gerichtsbarkeit

schliesslich an Ötenbach kam, lässt sich nicht genau eruieren. In der Erneuerung des Dorfrohdes von Remetschwil von 1475 jedenfalls erscheint Ötenbach als Inhaber der niederen Gerichtsbarkeit. In dieser Offnung widerspiegelt sich, über hundert Jahre nach dem Streitfall, noch immer die Sorge um die genaue Scheidung der Weidegründe im fraglichen Gebiet: «*[...] Item miner frôwe zwing und bann gatt untz an den Friesenberg von hinnen. Item darnach hand wir von dem Rinderacker inn die höff die untz an liechtnen uff dem Heitersperg mitt denen von Remerschwil nütt ze schaffen weder an wunn noch an weid wann mit ir gunst und willen, und sond die höff uff dem Heitersperge die vad an liechtnen fridbar han hinnen ir hof, und söllent die von Remerschwil schôwen, ob sy fridbar syent, und sind die heg fridbar, gatt denn der von Remerschwil vech darin in ir höff, so sond sis bessren, werint sy nitt fridbar, so sond sys hinus àne bifangen [...].*»<sup>229</sup>

#### 4.2.2. Weidestreitigkeiten als Herrschaftskonflikte

*Mellingen gegen die umliegenden Dörfer.* Über 20 Jahre zog sich ein Konflikt wegen Weiderechten zwischen der Stadt Mellingen einerseits und den Dörfern Niederrohrdorf, Stetten, Fislisbach und Birmenstorf hin. 1458 räumte die Tagsatzung als letzte Rechtsinstanz – die Eidgenossen verfügten als Inhaber der Landesherrschaft über die hohe Gerichtsbarkeit und damit über die Appellation – Mellingen das Recht ein, Wunn und Weid zu nützen, wo die Stadt Höfe und Güter besitzt, d. h. auch im sog. Twing Mellingen<sup>230</sup>, früher Trostberger Twing genannt. In den Bannen der umliegenden Dörfer hingegen durften die Mellinger weiterhin nicht zu Weid fahren.<sup>231</sup> Die Genossenschaften der Dörfer wurden angewiesen, den Twing Mellingen nicht mehr zu beweidern, wobei die Kosten der Einzäunung den Mellingern auferlegt wurden.<sup>232</sup> Die Stadt wurde angehalten, den Eidgenossen mit Steuern und Bräuchen zu dienen, wie es früher die Bebauer der Höfe im Trostberger Twing getan hatten, und einen Pfandschilling zu vereinbaren für den Fall, dass ihr Vieh auf diesen Gütern den Klägern Schaden zufügt. Bereits geschehener Schaden musste wiedergutmacht werden.

In dieser Auseinandersetzung haben nicht, wie es auf den ersten Blick erscheinen mag, die Bauern der beteiligten Dörfer als Kläger agiert, sondern die in diesen Dörfern involvierten Grundherren, nämlich die Klöster Wettingen, Königsfelden, Ötenbach und die Spitäler von Baden und Bremgarten. Der Hintergrund des Konfliktes ist auch hier in der Bemühung einer aufstrebenden «Macht», der Stadt Mellingen, um Erweiterung des politischen und wirtschaftlichen Einflusses zu erblicken. Bemerkenswert ist – neben dem Umstand, dass die eidgenössischen Richter den wirtschaftlichen Expansionsdrang einer Kleinstadt bremsten – die Art und Weise der Konfliktbewältigung: die Nutzungsge-

rechrigkeiten wurden nämlich geographisch festgelegt und nicht mehr wie früher durch die Festsetzung anteilmässiger Berechtigung.

Schon seit der Mitte des 13. Jahrhunderts hatten Stadtbürger im Trostberger Twing Äcker und Weingärten erworben. 1364 hatte Mellingen von den Herren von Trostberg die niedere Gerichtsbarkeit über dieses Gebiet gekauft. Damit erlangten die Eigentümer von Gütern diesseits der Reuss auch das Recht gemeinsamen Weidegangs mit den Bauern der umliegenden Dörfer. 1435 hatten die Eidgenossen ein erstes Mal zu Gunsten der Dörfer entschieden. Damals hatten die Mellinger noch versucht, ihre Ansprüche mit Berufung auf alte Gewohnheiten zu untermauern. Allein die kundschaftlichen Auskünfte der Dörfer waren den Eidgenossen einsichtiger erschienen.<sup>233</sup> Während des Alten Zürichkrieges waren im Twing Mellingen neun Höfe niedergebrannt oder verlassen worden, welche die Stadt nicht mehr aufbaute, indes aber die Rechte des früheren Dorfes für sich reklamierte, also auch den gemeinsamen Weidgang. Da die Rechte, von Bader als «Ehofstattrecht» bezeichnet, allgemein eine Pertinenz der Hofstätten und nicht der realiter darauf errichteten Häuser waren,<sup>234</sup> ist verständlich, dass die Mellinger mit dieser neuen Taktik den gewünschten Erfolg hatten. Vor diesem Hintergrund erscheint der Verweis auf den Güterkauf und die Übernahme der damit verbundenen Rechte durch die Mellinger im oben erwähnten Prozess von 1458 klar als neuer Vorstoss, nachdem der Hinweis auf alte Gewohnheiten fehlgeschlagen war. Deutlich widerspiegelt sich die Taktik der Stadt Mellingen auch im Urbar der Grafschaft Baden, wo die Eidgenossen das Vorgehen der Mellinger beklagen: «[...] sind vor ziten ob [(Lücke)] hofreitinen alda gesin, so in das ampt ze rordorf mit stüren und brüchen gedienet. Da habent die von Mellingen daselbs die höf und güeter zuo der statt handen kouft von weidganges wegen, damit die behusungen abguongen; wön die von Mellingen sin vordem, da die höf behuset sind gewesen, nit weidgangs mögen varen vor irer stat über die brugg, dann das demnach durch gemein eidgnossen inen zuogelassen, als sy sölich güeter an sich erkouft habent, lut irer briven, wie dann sy und das ampt von einandren vertedinget. Und sind diser zit nit mer hofreitinen da, denn buggenmüli ein hofreiti, und Uolrichs Ammans hus, [...] Was hofreiten da sind oder fürer sich da begeben sollen, dienent mit stür und brüchen in das ampt zu Rordorf, aber man bedarf bessrung nit versechen, dann die von Mellingen lassent es nit beschehen.»<sup>235</sup>

1467 hatten die Mellinger sich verpflichten müssen, anstelle der neun unbewohnten Hofstätten die Vogtzinsen an das Spital Baden zu erbringen, und zwar so lange, bis alle oder einzelne Höfe wieder bewohnt würden: «Wurde es sich öch dheinost fügen, das ein hushofstatt oder mer in ünnser vorstatt obgemelt wiederumb behuset und husröckli darinn gehalten wurde, der oder die, so die dann, ir wer eine oder mer, innhieltend, sòltenn denn von denselben hushofstetten von yder, so behuset wär, jerlich drù hùner geben, namlich zwey herpst und ein fass-

*nacht hùn dem spítál ze Baden, und wenn das beschech, so sòlte ùnns denn an den obgedauchten 15 s hallern nauch marckzal abgon [...].»<sup>236</sup> Mellingen mochte sich dem Begehr des Spitals Baden gefügt haben, um die Fiktion eines Wiederaufbaus der Höfe aufrecht zu erhalten. Dass es sich wirklich nur um eine Bemächtigung der eigentlichen Interessen handelte und es nicht einfach unmöglich war, Interessenten zu finden, zeigte sich spätestens 1483. Die Tagsatzungsgesandten entschieden, dass auf den im Dorf Mellingen liegenden Gütern, welche die Stadt nicht gekauft habe, nach Gutedünken gebaut werden dürfe.<sup>237</sup> Letztlich war damit Mellingens Versuch misslungen, seine Rechte – ausgehend von seinen Höfen – auf den ganzen Twing zu übertragen. Der Twing Mellingen blieb weiterhin in die Grafschaft Baden steuer- und dienstpflchtig, und es galt das Recht des Amtes Rohrdorf.*

*Baden gegen die Ämter Rohrdorf und Dietikon.* Ebenfalls vor die Tagsatzung gezogen wurde ein Weidestreit zwischen der Stadt Baden und den Bauern der Ämter Rohrdorf und Dietikon. Dabei erscheinen verschiedene Dörfer als Klägerpartei, meistens aber Rohrdorf und Stetten.

1490 gelangten die Parteien an den eidgenössischen Landvogt in Baden mit dem Verlangen, die Offnung von Dättwil anzuhören. Diese Offnung, welche über die Rechte der Stadt Baden in einem grösseren Umkreis Auskunft gibt, war 1456 auf dem Gerichtstag in Dättwil auf Ansuchen der Stadt Baden neu aufgenommen und beschworen worden, da die alten Rechte durch die Wirren des Alten Zürichkrieges in Vergessenheit geraten waren. Weil diese Grundlage zur Beurteilung nicht ausreichte, befahl der Landvogt, Kundschaften aufzunehmen und in alten Schriften nachzuforschen und vertagte das Geschäft auf das kommende Jahr, nicht ohne eine Mahnung zur Mässigung auszusprechen: «*und sòllen och beidteil sich nachpurlich miteinander halten und die von Baden bescheidenlich zù inen faren.*»<sup>238</sup> Ein Jahr später entschieden die eidgenössischen Boten, «*[...] das die bemelten von Baden und ir nachkommen zù und gegen den benannten von Rordorff und Steten, òch iren mithafften und derselben nächkommen an obbemelten enden nit weidgenössig sin , sonder sy also deswegen unbekümbert und ungeirrt lassen sòllen [...].»<sup>239</sup> Falls die Badener mit diesem Urteil nicht einverstanden wären, sollten sie im kommenden Jahr weitere Zeugen und Dokumente – neben der Offnung – beibringen. Besonders bemängelt wurde der Umstand, dass bei der Grenzbeschreibung der Markgenossenschaft sowohl in der Offnung wie auch im Badener Stadtbuch ein Ort durch Radierung abgeändert worden war. Bezuglich der Weidegerechtigkeit der Stadt wurde darin ein recht grosses Gebiet abgesteckt: «*[...] Die von Baden möchten och mit irem vich ze weyd varen von ir statt bis in Lintmagspitz an die dry wasser als die obgeenant sint, ussgenomen beschlossen zelgen, von Lintmagspitz die Rüss uff und da zwischent bis gen Mellingen an die brugg, von Mellingen der Rüss nach uff gen**

*Zuffikon an den wendelstein; von Zuffikon gen Berkheim an die Egg; von der Egg Berkheim bis in den Schäfflibach zwischent Dietikon und Schönenwerd, und von demselben Schäfflibach bis gen Baden zu dem obern tor; und dazwischen sölten all brachzelgen offen stan; [...].*<sup>240</sup> Bei der Anstoss erregenden Stelle handelt es sich darum, dass «Spreitenbach» ausradiert und dafür «Schönenwerd» eingesetzt worden war. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass es sich dabei um keine grosse Änderung handelt, die den Badenern in Bezug auf die Grösse des Weidegebietes eklatante Vorteile verschafft hätte. Nichts desto trotz wurden zur Klärung dieser Frage nicht weniger als vier Kundschaften aufgenommen, wobei sich herausstellte, dass die Angaben korrekt waren.<sup>241</sup> Drei Vorstösse zur Erhellung der Grenzfrage gingen von der Stadt Baden aus, so dass sich die Frage stellt, ob dieser Punkt nicht vielleicht doch von grösserer Wichtigkeit für Baden war. Durch die Radierung könnte der Inhalt der Badener Ansprüche per se hinfällig geworden sein, da das schriftliche Beweismittel dadurch seinen legitimatorischen Wert einbüsst. Ein Indiz dafür mag das offenbar beabsichtigte Fernbleiben der aufgebotenen Kundschafter des Amtes Rohrdorf sein, das explizite beklagt wurde und die Heranziehung anderer Zeugen nötig machte: «[...] und als sy nun den meygeren von Rordorff und Stetten, die in derselben sach ir widerparthy sind, zù sòlicher kuntschafft verkündt haben, also sy sagen, die dan alhie wie recht ist nit erschinen sind [...].»<sup>242</sup>

Versuchten sich die Dörfer gegen die Ansprüche der Badener zu wehren, indem sie den Kundschaftsprozess möglich lange verschleppten und damit die Urteilsfindung hinauszögerten? Drückt diese Verweigerung möglicherweise ein Selbstbewusstsein der dörflichen Genossenschaften aus, die es sich leisten konnten, den Ansprüchen einer Kleinstadt demonstrativ die kalte Schulter zu zeigen?

1492 stellten die Eidgenossen fest, dass die Grenzen wirklich so verlaufen, wie von der Stadt Baden in ihrer Offnung reklamiert. Daraus leiteten sie aber nicht ein gemeinsames Weiderecht ab, sondern verlangten weitere Kundschaften bezüglich der bisherigen Weidegerechtigkeit.<sup>243</sup>

Noch aufschlussreicher als die Frage nach dem umstrittenen Grenzverlauf ist das Problem der gemeinsamen Weidegerechtigkeit an und für sich, da hier die Widersprüche zwischen den Dorfgenossenschaften und der Stadt deutlicher zu Tage treten. Im Januar 1492 bezeugten Leute aus Gebenstorf<sup>244</sup> anstelle der oben erwähnten abwesenden Kundschafter aus dem Amt Rohrdorf, dass die Offnung im Sinne Badens seit langer Zeit in Übung gewesen sei.<sup>245</sup> Eine andere Befragung im Februar desselben Jahres ergibt das gleiche Resultat, wobei ein Zeuge aus Gebenstorf die Aussage mit einer Begebenheit illustriert: «[...] nachdem und sinem vatter uff etlich zit ein wùcherschwin<sup>246</sup> erschlagen wer, spreche sin vatter, als sy bed in den ràben hacketten, wie das in derselbenm offnung under andrem abgeredt werre, das der wùcher fryg gàn und, wò der schaden tätte, mit einem hàslin schützlich, der des jàrs gewachssen wer, oder mit dem rechten ger-

*rebn dannen triben und nit also erschlagen werden sòlt.»*<sup>247</sup> Gerade das Gegen- teil erfährt man hingegen aus Kundschaftsberichten, welche von den Dorfge- nossen aus den Ämtern angeregt wurden. Die Zeugen berichteten, dass bereits früher gewohnheitsmässig Schweine der Badener in Stetten eingesperrt worden seien, und dass, wenn überhaupt, nur die Wucherstiere und Wucherschweine freie Wunn und Weid hätten.<sup>248</sup>

Im Mai 1493 schliesslich brachten die Zeugen ihre Meinung auf den Punkt, dass es in der Zeit vor dem Alten Zürichkrieg wohl Bestimmungen zur Haltung des Zuchtviehs gegeben habe, an die man sich allerdings nicht mehr genau erinnerte (oder erinnern wollte), dass die von Baden reklamierten Grenzen aber die Grenzen der hohen Gerichtsbarkeit seien, welche die Badener nun zu Grenzen einer Allmendgenossenschaft umzufunktionieren bestrebt seien: «[...] und seitt Clèwi Hoffman, das er vor dem Zürichkrieg zù Dàtwil si gesin, da wer ein vogtt, da der wer von Glariss, der hiess der Netstaler, da dàtt man ein offnung, was ge- rechttikeit ein wùcherschwin und ein wùcherstier hetten und wie man die haltten und usstriben sòltt, da habe er gehòrtt, das die gericht gangen vom Lingmàgtspicz die Rüss uff [...] Und also seitten do die andren alle mit einhellingem mund, das si ie gehòrtt oder gesechen hetten, das si da weidgang hetten, das hetten si nitt, si het- ten aber alwegen gehòrtt, das die gericht der grafschaft Baden da heruff giengen, das si aber von theim weidgang ie ùcz gehòrtt noch vernomen hetten, das hetten si nitt [...].»<sup>249</sup>

Schliesslich nahm noch der Rat von Schwyz eine Kundschaft auf, aus der relativ vage hervorgeht, dass man in den Dörfern der Meinung war, die Offnung schreibe vor, dass nur die jeweils benachbarten Orte gemeinsamen Weidegang haben sollten.<sup>250</sup> Ein Blick auf die Offnungen einzelner Dörfer bestätigt das Vorhandensein dieser kleinen, nachbardörflichen Weidgenossenschaften: die Bauern von Staretschwil, Niederrohrdorf und Oberrohrdorf liessen ihr Vieh schon im 14. Jahrhundert gemeinsam weiden, wobei Niederrohrdorf gemäss seiner ersten Offnung auch mit Killwangen und Neuenhof gegenseitigen Weidegang genoss.<sup>251</sup> Das endgültige Urteil der eidgenössischen Räte brachte schliesslich in Bezug auf die Weidegerechtigkeit eine Aufteilung des Gebietes. Die Badener und die Bauern aus Birmenstorf, Gebenstorf und Fislisbach sollen in Zukunft eine eigene Allmendgenossenschaft bilden und nicht mehr weiter entfernt weiden lassen. Ebenso sollten die Bauern aus den Dörfern am Rohrdorfer Berg auf dem ihnen bleiben.<sup>252</sup> Damit lässt sich auch hier wieder die Strategie der räumlichen Aufteilung erkennen, wie sie schon am obigen Beispiel von Mel- lingen sichtbar geworden ist.

Fraglich ist, was zu dieser langen Auseinandersetzung führte. War es auch hier der Landhunger einer aufstrebenden Kleinstadt, die ihren Einflussbereich erweitern wollte? Im Spruchbrief, der den weiter oben beschriebenen Konflikt zwischen Mellingen und den Dorfgenossen beilegte, findet sich nun aber eine

Aussage, die eine aktive Rolle der Dörfer erahnen lässt. 1435 behaupteten die Kundschafter der Dörfer noch, « *[...] sy hetten von iren alten und vordern vernommen und werent also herkommen, das alle die, so sassen und gesessen weren in den kreisen von Lindmag spitz untz gen Berkhen an die Egg, zwüschen der Rüs und dem berg, alle miteinander gemein wunne und weid haben sölten, und nieman anders. »*<sup>253</sup> Aufgrund dieses Belegs könnte man doch annehmen, dass die Dörfer dann gegen Ende des 15. Jahrhunderts bestrebt waren, eine noch bestehende, ältere grosse Allmendgenossenschaft zu ihren Gunsten aufzuteilen. Damit wäre die Interpretation von Mittler richtig, der meint, dass die Dörfer am Rohrdorfer Berg sich immer mehr dagegen sträubten, «dass ihre Allmenden dem Vieh der Stadt Baden offenstehen sollten.»<sup>254</sup> Es soll hier nur am Rande entgegengehalten werden, dass diese Interpretation, indem sie auf die überholte Vorstellung der frühmittelalterlichen Markgenossenschaft abstellt, gewisse Zusammenhänge übersieht.<sup>255</sup> Die Offnungen von Staretschwil und Niederrohrdorf, die in ihrer mündlichen Tradierung sicher älter sind als die Neuaufnahme der Badener Offnung nach dem Alten Zürichkrieg, kennen nur die gemeinsame Weidegerechtigkeit zwischen den unmittelbar benachbarten Dörfern. Mehrere Dörfer umfassende Weidegenossenschaften entstanden erst, als die einzeldörflichen Nutzungsreserven der Allmenden so weit geschrumpft waren, dass sich ein Zusammenschluss aufdrängte.

Die Bestrebungen Badens als Territorialisierungsbemühungen zu deuten, kann wie folgt zusammengefasst und begründet werden: Die Stadt Baden versuchte ihr Ziel indirekt zu erreichen, indem sie auf gemeinsame Nutzungsansprüche rekurrierte. Diese Ansprüche sind in einer relativ spät neu aufgezeichneten Offnung bereits etabliert. Nutzten die Badener die Wirren nach dem Alten Zürichkrieg aus, um bei der Neuaufnahme der Offnung gewisse Bestimmungen im Hinblick auf ihre Interessen zu manipulieren? Die Krux der ganzen Interpretation ist und bleibt der Offnungstext, von dem – natürlich – keine ältere Fassung überliefert ist, was einen Vergleich erlauben würde. Zentral ist die Feststellung der Kundschafter aus den Ämtern, dass die angesprochenen Grenzen jenen der hohen Gerichtsbarkeit entsprächen. Die Badener mochten hoffen, dass das Bewusstsein für die Existenz dieser Grenzen, das in der Grafschaft Baden sicher vorhanden war, ihre Forderungen unterstützen würde. In diesem Zusammenhang von einer «Fälschung» zu sprechen, würde dem mittelalterlichen Wahrheitsempfinden sicherlich nicht gerecht. Allein eine gewisse Taktik im Sinne eines Täuschungsmanövers kann darin schon erblickt werden. Dass Baden sein Ziel nicht ganz erreichte – indem der Stadt nur gemeinsame Weide-rechte auf dem viel kleineren Gebiet der nächstliegenden Dörfer gewährt wurden – weist doch auf die schwache Argumentationsbasis der Stadt hin.<sup>256</sup>

#### 4.2.3. Holznutzungskonflikte

Beim grossen Spektrum der Bedürfnisse, die der Wald in der mittelalterlichen Wirtschaft abzudecken hatte, liessen sich in Bezug auf die Waldnutzung Konflikte unterschiedlichster Art erwarten. Auch die oben behandelten Weidekonflikte könnten unter diesem Aspekt zum Teil ebenfalls in diesem Kapitel behandelt werden. Bei den fünf im folgenden beschriebenen Fällen handelt es sich aber ausschliesslich um Holznutzungskonflikte.

*Remetschwil gegen Busslingen.* In die Offnung von Remetschwil von 1475 wurde ein Schiedsspruch aufgenommen, der einen Streit zwischen den Bauern von Remetschwil und Busslingen beendete.<sup>257</sup> Die Bauern beider Dörfer hatten für sich beansprucht, aus dem kleinen Waldstück – «Unterholz» genannt – zwischen den beiden Dörfern jährlich doppelt so viele Bäume fällen zu dürfen als die andere Partei. Unter der Leitung des Ötenbacher Amtmannes kam man gütlich überein, künftig beiden Teilen gleichviel zuzugestehen. Es handelte sich hier um Bauholz, dessen Beschaffung in der Offnung ebenfalls geregelt wurde. Wer ein Haus neu bauen wollte, hatte sich an die bäuerliche Nutzungsgenosenschaft zu wenden, die ihm das benötigte Holz gemeinschaftlich zuteilte. Darauf musste er darum besorgt sein, dass sein Haus innert Jahresfrist errichtet wurde; dauerte es länger, bis das geforderte Holz für Bauzwecke verwendet worden war, so musste er die für Holzfrevler vorgesehene Busse pro Stamm entrichten. Ähnlich verhielt es sich mit Holz, das für Ausbesserungsarbeiten bei den Dorfmeiern erbeten und innert eines Monats bestimmungsgemäss verwendet werden musste. Offensichtlich ging es darum, mit diesen Auflagen die effektiv gefällten, relativ wertvollen Baumstämme wirklich ihrer vorgegebenen Bestimmung zuzuführen und zu verhindern, dass Bauholz gehortet wurde, das dann ungenutzt verrotte.

*Verteilungskonflikt in Remetschwil.* 1543 wurde ebenfalls in Remetschwil die Klage laut, dass sich nicht mehr alle Bauern frei mit Fallholz als Brennholz eindecken könnten, da einige wenige das Holz an sich zögen: «[...] als namlichen etlich personen söllich windfellig holtz allein uffgmacht zü riesteren und anderen iren nütz brucht, [...] deshalb denn sy (wo darvon nit abgstanden würde) das rächt anrüffen und erkunnen ob nit billich, wann der wind holtz nider wirfft, das alle die so rächtung in höltzern ze Rämerschwil hannd, mitteynannder uffmachen und glich theilen söllten.»<sup>258</sup> Die Bauern kamen darauf ohne gerichtsherrlichen Zwang überein, künftig das Holz gemeinsam zu lesen und jene, die sich nicht an die Bestimmungen hielten, als Holzfrevler zu büßen. Wer hatte sich die Holzrechte anderer Dorfgenossen angemässt, zu welcher sozialen Schicht innerhalb der Bauernschaft gehörten die beklagten Personen? Handelt es sich hier um Vorgänge, die vergleichbar sind mit der zunehmenden Abschliessung der dörf-

lichen Allmende zu Gunsten der Vollbauern, die versuchten, die Rechte der Kleinbauern am Gemeingut mehr und mehr einzuschränken? Das Quellenmaterial gibt auf diese Fragen leider keine Antwort.

*Holzfrevel der Meier von Staretschwil.* 1565 machten sich die Meier in Staretschwil des wiederholten Holzfrevels schuldig. Hier klagten allerdings nicht die Bauern, sondern das Kloster Wettingen, das als Inhaber der niederen Gerichtsbarkeit einen Drittels der Holzbussen bezog, dass die Praxis der Meier das Kloster, aber auch die Bauern benachteilige. Der Landvogt befand nach Besichtigung des Schadens die Klage des Klosters als gerechtfertigt und übernahm im Urteilsspruch auch grösstenteils dessen Forderungen. Die Meier sollten künftig nur noch zu ihrer Notdurft holzen, d.h. kein Holz verkaufen oder verschenken. Wenn sie aus finanziellen Gründen vermeinten, Holz verkaufen zu müssen, waren sie gehalten, das Kloster um Erlaubnis anzugehen und dem Abt einen Drittels des Ertrages überlassen. Für jedes gerodete Stück war ein gleich grosses Stück Neuwald anzulegen, indem Bäume gepflanzt und zum Schutz vor Tieren eingezäunt wurden: «*Das die Meyer zu Starkenschwyl des usghowen holtz zum fürderlichsten widerumb inschlachen und zu holtz züchtigen und pflanzen unnd allein holtz zu ir nothdurfft howen und bruchen.*»

Etwas merkwürdig mutet es an, dass von landvöglticher Seite – also nicht aufgrund einer Forderung des Klosters – die bisherigen Holzfreveler explizite noch zu Förstern bestellt wurden: «*Zum dryten so sollen die Meyer ein Jar umb das ander holzforster sin, unnd wellicher frömder darinn fräffnet denselben umb den einung zu straffen und die Buss innziechen unnd theylen wie obgeschrieben statt und wie das die Offnung vermag.*»<sup>259</sup> Möglicherweise war es den Meier auch nicht nur um die Einkünfte aus dem Holzverkauf gegangen, sondern auch um Neulandgewinnung, da in der Klage des Klosters nicht nur von Holz «hauen» sondern auch von «schwenden» die Rede ist.

*Holzreserven in Holzrüti.* Auch die Stadt Mellingen als Lehensherrin des Holzrütihofes bei Niederrohrdorf sorgte sich 1527 um ihre Zinseinkünfte und die Holzreserven des Hofes. Anton Senn, der Inhaber, verkaufte ihrer Meinung nach zuviel Holz aus den zum Hof gehörenden Wäldern. Der Landvogt bestimmte, dass Senn jährlich nur noch 15 Klafter Holz verkaufen dürfe, «*damit sy Schnider, Schümacher und ire schulden dester bass bezalen mogent.*» Es wurde auch festgelegt, dass der Holzschlag geordnet vor sich zu gehen habe und dass keine Eichen geschlagen werden dürften es sei denn für die Verwendung zu Flurabgrenzungen.<sup>260</sup>

*Holzkonflikt zwischen Fislisbach und den Klöstern Engelberg und Wettingen.* Besonders virulent war die Situation in Fislisbach, wo es bereits 1402 zu einem

Konflikt zwischen den damaligen Gerichtsherren, den Klöstern Wettingen und Engelberg, und den Bauern gekommen war, weil diese «*daselbs holtz verkouft und hingeben hettint an [= ohne] ir erlouben, gunst, willen und wissend.*»<sup>261</sup> Damals war bestimmt worden, dass die Bauern den Schaden wiedergutzumachen und weitere unerlaubte Verkäufe zu unterlassen hätten.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurden auch hier die Bauern aktiv und verteidigten sich selbstbewusst gegen die Klagen der Gerichtsherren (damals Kloster Wettingen und Spital Baden) mit dem Hinweis, die Schiedsurkunde von 1402 sei ein «*alter, verlägner, unniützer brief*», der noch unter österreichischer Herrschaft abgefasst worden sei. Seither hätten aber ihre Vorfahren mehr Rechte und Freiheiten erlangt. Die Fislisbacher machten weiter geltend, dass die Waldstücke, aus denen Holz verkauft worden sei, innerhalb ihrer Efäden lägen. Zudem besäßen einige Höfe eigene Wälder, während sich doch das Verbot des Holzverkaufes nur auf den Hochwald richte.<sup>262</sup> Allein der Landvogt folgte der bäuerlichen Argumentation nicht und setzte fest, dass die alten Sprüche weiterhin rechtskräftig seien und keinen Unterschied zwischen den verschiedenen Wäldern machten. Noch zehn Jahre später hielten sich die Meier von Fislisbach nicht an die erneuerten Bestimmungen, sondern verkauften weiterhin Holz aus den Hoch- und Fronwäldern, ohne den Gerichtsherren ihren Drittels der Einnahmen abzuliefern und ohne neu aufzuforsten. Abermals bekräftigte der Landvogt die althergebrachten Rechte der Herren.<sup>263</sup>

Auch bei den Konflikten um die Holznutzung manifestiert sich auf Seiten der Bauern ein neues Verständnis der Nutzungsrechte: Das Holzrecht der Hofstätten an der gemeinsamen Nutzung wurde als territorial radiziert aufgefasst, wodurch die den einzelnen Hofstätten zufallenden Waldteile als Sondernutzungsflächen betrachtet wurden. Die in urbariellen Aufzeichnungen standardmäßig auftauchende Formulierung «und hat Recht an Holz und Feld wie ander Höf» war in den Augen der bäuerlichen Hofinhaber zumindest bei den erblich gewordenen Höfen zu einer reinen Floskel geworden.

#### 4.2.4. Wasserrechtskonflikte

Bei den wenigen überlieferten Konflikten zu diesem Thema handelt es sich um reine Nutzungskonflikte. Sie stehen im Zusammenhang mit der Individualnutzung durch einzelne, besonders auf Wasser angewiesene Gewerbetreibende und den Ansprüchen der Bauern auf verfügbares Wasser zur intensiven Bewirtschaftung der Matten. Der Umstand, dass rund um die Wassernutzung kaum Konflikte überliefert sind, ist nicht einfach einem Überlieferungszufall zuzuschreiben, sondern offenbar der Tatsache, dass dörfliche Offnungen und andere vorschriftliche regulative Mechanismen diesen Bereich wirkungsvoll regelten. Im weiteren ist auch davon auszugehen, dass es im Bereich der

Wassernutzung zu keiner eklatanten Änderung der Nutzungsarten gekommen ist, so dass das vorhandene Wasser – einfach ausgedrückt – die Ansprüche befriedigte. Nur in den Offnungen von Niederrohrdorf und dem Twing Mellingen wurden wasserrechtliche Bestimmungen festgehalten, welche einerseits die Nutzungsansprüche zwischen den Müllern und der Bauernschaft und andererseits die Rechte zwischen den Müllern von Niederrohrdorf und jenen aus dem Twing Mellingen regelten.

In Niederrohrdorf war man darauf bedacht, das von Staretschwil und Oberrohrdorf herkommende Wasser zu sammeln und für den Betrieb einer Mühle zu kanalisieren.<sup>264</sup> Der Müller hatte zur besseren Regulierung der Wassermenge in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts einen Weiher errichtet, was um 1460 zu einem Konflikt mit den Müllern des Twings Mellingen führte, die das Wasser ebenfalls aus dem Niederrohrdorfer Dorfbach bezogen. Die Mellinger Müller hatten das Recht, den Bach bereits unterhalb der Allmend, d. h. noch innerhalb des Niederrohrdorfer Banns, in Empfang zu nehmen, so dass sie selber für dessen Unterhalt besorgt sein konnten. Dieses Recht, obwohl erst in der Offnung von 1462 überliefert, hatten sie sicher schon lange inne. Die Errichtung eines Mühlenweihers durch Peter Müller hingegen darf als eine Neuerung im Sinne einer Intensivierung und Absicherung betrachtet werden, auf den die Mellinger Müller Ulrich Amman und Cùnrat in Widen mit einer Beschwerde reagierten «[...] dz er dz nit getan sòlt haben, sunder sòlte er dem wasser sinen fluss lassen und nit beheben, denn si kenemt des zù grossem, belichen schaden und getrùwten wol, man sòlte den müller mit recht underrichten, dz er dz wasser liesse für sich gon und inen damit keinen schaden bringen.»<sup>265</sup>

Der Landvogt setzte schliesslich fest, dass Peter Müller den Weiher weiterhin nutzen dürfe. Dieser Spruch fand schon zwei Jahre später Eingang in die Offnung: Die Bauern durften zur Wässerung ihrer Wiesen den Weiher ablassen, wobei sie das Wasser aufgrund der Grösse der Grundstücke verteilen mussten. Wie man sich dieses Wässern vorzustellen hat, ist in der Offnung des Twings Mellingen wie folgt geschildert: die Inhaber der anstossenden Grundstücke waren berechtigt, vom Samstagabend «wen man vesper lùttet» bis am Sonntagabend um dieselbe Zeit sowie an einigen Feiertagen das Wasser in ihre Güter zu leiten. Da diese Offnung in ihrer Ausführlichkeit einen Einblick in die – brauchtümliche – Handhabung des Wasserrechtes bietet, soll die Stelle ausführlicher zitiert werden: «Und wen wirt an einem sunnentag oder an vyrtagen, als beret ist, so man vesper lùttet, so mögend die müller hein gan und ze aben essen, und wen er gist, so mag er denn gan und den schutzkennel an das rad ziechen; het er den bach, so mag er mallen; het er aber den bach nit, so mag er ein hòwen nemen uf sinen hals und mag by dem bach ufhin gan; [...] und in wess güt der müller den bach findet gan, und das er dar in ist geschlagen in dem zitt, als vorbescheiden ist, der ist och kommen umb 3 s ze einig, wil er sin nit enberen.»<sup>266</sup>

Auch die Niederrohrdorfer Bauern hatten von der Grenze zu Staretschwil bis hinab an die Allmende für den guten Zustand des Mühlebachs ihren Beitrag zu leisten: der Bach musste überall mindestens «*drei Schuhe breit*» sein. Wenn der Wasserlauf beim Pflügen beschädigt wurde, hatte der betreffende Bauer den Schaden auszubessern, sonst konnten sich die Müller an den Dorfmeier und bei der dritten Wiederholung an den Amtmann von Gnadenthal wenden. Eben dies war 1514 geschehen. Ein Schiedsgericht gab der Klage der Mellinger Müller statt und forderte die Bauernsamen auf, künftig den Bach zwischen der Mühle und der Allmend, wo die Mellinger Müller ihn übernahmen, offenzuhalten.<sup>267</sup>

#### 4.3. Soziale und geographische Mobilität

##### 4.3.1. Schichtung innerhalb der Dörfer im 16. Jahrhundert

Der diffuse Quellenterminus «*Gebursami*» kann zumindest für das 16. Jahrhundert in bezug auf eine Schichtung der dörflichen Bevölkerung unter die Lupe genommen werden.<sup>268</sup> Schichtungstheorien definieren die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Schicht durch operationale Kriterien aus den Bereichen wirtschaftliche Potenz, politische Macht sowie soziales Prestige. Anteilhabe an politischer Macht erwuchs durch die Übernahme eines Amtes, das dann zugleich das Ansehen des Amtsinhabers und damit seine soziale Positionierung innerhalb der dörflichen Gesellschaft beeinflusste. Prestige war auch verbunden mit bestimmten Berufen, beruflichen Fertigkeiten an sich, Ausübung öffentlicher Funktionen, z. B. als Träger, Schiedsmann, Zeuge, Bürge in wichtigen Angelegenheiten. Die ökonomische Dimension zeigt sich in der Grösse des Grundbesitzes, Einkünften, Qualität der Lebensverhältnisse, Vermögen u. a. Soziale Gliederung ist zudem nie ein statisches Gefüge, sondern wurde in einem alltäglichen Prozess je neu hergestellt, allerdings ist diese Dynamik in mittelalterlichen Quellen kaum je fassbar.<sup>269</sup> Auch wenn also ein Schichtungsmodell aufgrund der Höhe der ökonomischen Ressourcen sicher einseitig ist, da sich sozialer Status beispielsweise auch aufgrund des sozialen Verhaltens konstituierte, ist doch aufgrund der für diese Fragestellung noch im 15./16. Jahrhundert sehr eingeschränkten Quellenbasis methodisch auf die *Hofgrösse* abzustellen. Dabei ist zu bedenken, dass grundherrlich nicht erfasste kleinbäuerliche Güter damit nicht berücksichtigt werden, womit wohl das Bild v. a. in der unteren Hälfte der Hofgrössen-Skala verzerrt wird: Gerade Eigengüter dürften durch Erbteilungen stärker zersplittert worden sein, da diese nicht durch herrschaftliches – mehr oder weniger – rationales Kalkül zusammengehalten wurden.

Für die Dörfer Bellikon, Busslingen, Künten, Niederrohrdorf, Oberrohrdorf, Remetschwil, Staretschwil und Stetten können für das 16. und 17. Jahrhundert gut 50 grundherrlich gebundene Hofkomplexe und Güter eruiert und – obwohl es sich um einen längeren Zeitabschnitt handelt – sicher unterschieden

werden.<sup>270</sup> Aufgrund der urbariellen Aufzeichnungen lässt sich die Grösse der grundherrlichen Höfe ermitteln, wobei allerdings zu bemerken ist, dass damit vielfach nur die herrschaftliche Abgabeneinheit, nicht aber die tatsächliche bäuerliche Betriebseinheit erfasst werden kann.

Tab. 7: Hofgrössen im 16. und 17. Jahrhundert

Klassifizierung <sup>271</sup>	Grösse	Anzahl
Kleine und kleinste Höfe und Güttereinheiten	0,5 – 3 Jucharten	12
	4 – 13 Jucharten	8
	14 – 19 Jucharten	1
Mittlere Höfe	20 – 39 Jucharten	19
Große Höfe	40 – 59 Jucharten	8
	60 – 74 Jucharten	4

Bei den Zwergbetrieben, die teilweise nur 0,5 bis 2 Jucharten umfassten, handelt es sich in zwölf Fällen um in Unterleihe weiterverliehene Güter aus mittleren und grösseren grundherrlichen Höfen. Möglicherweise hatten die Bebauer dieser Güter noch weitere Lehen inne oder hatten die kleinen Parzellen sogar nur als Ergänzung zu ihren freien Eigengütern geliehen. Auffallend ist, dass fünf dieser kleinen Güter als mit Reben bepflanzt beschrieben werden. Zum Teil müssen sie erst im 16. Jahrhundert zu Weingärten gemacht worden sein, da auf die Nutzungsumstellung noch explizite verwiesen wird. Die übrigen neun Kleinhöfe stellen grundherrliche Direktlehen dar, von denen bezeichnenderweise der grösste Teil zu drei Tragersystemen des Klosters Gnadenthal gehörten und damit erst für das 17. Jahrhundert belegt sind. In Staretschwil versicherten nicht weniger als sieben Parteien ihre Abgaben auf insgesamt 11,5 Jucharten; in Niederrohrdorf wurden aus einem Gnadenthaler Hof mittlerer Grösse drei kleinere Höfe von 2, 4 und 10 Jucharten in Unterleihe weiterverliehen und dem Hof abgabentechnisch angegliedert. Dass auch schon früher Tragereien eingerichtet wurden, steht ausser Zweifel. Sie sind in den Bereinen des 16. Jahrhunderts allerdings nicht als solche erkennbar. Ein Hof in Oberrohrdorf von 7 Jucharten («Heini Meyers Gütli») muss als Eigenhof angesprochen werden, den der Bebauer – zur Zeit der Urbaraufnahme noch Heini Meyer selbst – neben dem Widemhof, einem grösseren Hof des Spitals Baden, bebaute. Auch das »Lemans Gütli« in Remetschwil, ein Hermetschwiler Lehen von 6 Jucharten, war schon längere Zeit vor der Hofbeschreibung im Jahre 1594 mit einem anderen Gut, offenbar einem Eigenhof der Familie Holzrüti, zusammengefasst worden. In diesen beiden letzten Fällen kann sicher nicht von kleinbäuerlichen Betrieben gesprochen werden. Vielmehr macht sich hier eine weitere für das 16. Jahrhundert typische Tendenz bemerkbar, nämlich die Konzentration eines grossen Teils des Bodens in den Händen einiger weniger Familien, welche diese

neugebildeten Grosshöfe mit günstigem Ertragskoeffizient bewirtschaften konnten.<sup>272</sup>

Für die Unterscheidung zwischen Vollbauern und Taunern tritt neben das wirtschaftliche Kriterium der Hofgrösse auch noch die rechtliche Ungleichheit bezüglich der Teilhabe am genossenschaftlichen Gemeingut. Auch die unterbäuerliche Schicht kann aufgrund ihrer Entstehungszeit und dem daraus resultierenden Grad der Nutzungsberechtigung in weitere Schichten unterteilt werden: Inhaber älterer nichtbäuerlicher Stellen, das heisst Bebauer der nicht als Ehofstätten nutzungsberechtigten Höfe, besassen meist eingeschränkte Rechte an der Allmende und erscheinen in den Quellen als Schupposer. Als Tauner werden Inhaber jüngerer nichtbäuerlicher Stellen bezeichnet, die zu einer erst im Zuge des starken Bevölkerungswachstums im 16. Jahrhundert entstehenden unterprivilegierten Schicht zählen. Sie verfügten zu diesem Zeitpunkt meist noch über keine Rechte an der Allmende. Haushaltungen ohne eigenes Haus, aber mit selbständiger Haushaltführung sind seit dem 14. Jahrhundert nachweisbar und werden in Quellen des süddeutschen und schweizerischen Raums als Besitzer oder Herberger bezeichnet.<sup>273</sup> Die Übergänge sind in diesem Bereich wohl fliessend, so dass eine Zuordnung im Einzelfall schwierig zu bewerkstelligen ist. Die Anzahl der zu unterbäuerlichen Schichten zu rechnenden Dorfbewohner lässt sich, da diese als Landarme in der Schriftlichkeit der Rentenbezieher nur eine geringe Rolle spielten, nicht einmal quantitativ, d.h. bezüglich ihres Anteils an der Gesamteinwohnerzahl einer bäuerlichen Siedlung, genau erfassen. Der Anteil der vollbäuerlichen Stellen wird für die meisten Regionen Deutschlands unter 50% geschätzt; für die untersuchte Region darf wohl ähnliches angenommen werden.<sup>274</sup>

Die Abgrenzung zur bäuerlichen Mittel- und Oberschicht ist eindeutiger feststellbar, da Lehensverträge und ähnliches meist über die vollen Nutzungsrechte der Ehofstätten Auskunft geben. Bemerkenswerterweise fehlt aus dieser Zeit – seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert – für die untersuchte Region jeder Hinweis auf innerdörfliche Allmendkonflikte.<sup>275</sup> Falls es sich nicht um ein Problem der Überlieferung handelt, müsste daraus geschlossen werden, dass die Nutzungsrechte nicht schon im 16. Jahrhundert in dem Mass festgelegt waren, wie andernorts beobachtet werden kann, und dass es den Dorfgenossen gelungen ist, ihre diesbezüglichen Probleme auf informeller Ebene zu lösen, wie es – ein einziges Mal überliefert – in einem Holzkonflikt in Remetschwil 1543 geschehen ist.

#### 4.3.2. Wirtschaftlicher Aufstieg: Versuch einer individualisierten Analyse einzelner Familien

Ein mikrohistorischer Zugang zu Fragen der Schichtung durch prosopographische Rekonstruktion der Lebensläufe einzelner Personen und Familien, für

den es für das 18. Jahrhundert und später beeindruckende Untersuchungen bereits gibt,<sup>276</sup> ist für den Rohrdorfer Berg für das 15. und 16. Jahrhundert kaum zu bewerkstelligen. Zu disparate ist das Quellenmaterial, fehlen doch aufgrund der noch nicht weit fortgeschrittenen landesherrlichen Durchdringung beispielsweise detaillierte Steuerrödel. Auch auf Kirchenbücher, sonst Kronzeugen bei mikrohistorischen Analysen, kann – da nicht mehr vorhanden – nicht zurückgegriffen werden. Von den ungefähr 60 bis 70 Familien, die im 16. Jahrhundert belegt sind, erscheint ein Teil nur sehr punktuell, etwa in Anstössernennungen oder als Zeugen oder Bürgen in Rechtsgeschäften. Für einige Familien ist es lohnend, ihre Entwicklung unter dem Blickwinkel «wirtschaftliche Potenz» und «politischer Einfluss» zu verfolgen. Soziale Mobilität im Rahmen des oben erwähnten Schichtungsmodells kann nur für den Einzelfall im individuellen Auf- oder Abstieg quellenmäßig dokumentiert werden, während eine allgemeine Tendenz nur sekundär abzuleiten ist.<sup>277</sup>

Die *Schürmann*, wohl schon seit dem Spätmittelalter in Niederrohrdorf ansässig, gehörten wahrscheinlich zum Gnadenthaler Hofverband. 1462 gaben Heini und Uli Schürmann mit zwei anderen für die Beschreibung des von Gnadenthal neu erworbenen ‹Mellingerhofes› die Lage ihrer Parzellen an. Gross kann ihr Hof nicht gewesen sein, wenn sie nicht noch auf Eigengüter zurückgreifen konnten. Im Verlaufe des 16. Jahrhunderts erwarben sie sich käuflicherweise oder als Lehen Höfe und Güter in drei Dörfern. In Künten sind die Schürmann seit dem frühen 16. Jahrhundert nachweisbar; 1514 Peter Schürmann und in den 30er und 40er Jahren Marti Schürmann waren Untervögte im Amt Rohrdorf.<sup>278</sup> Mitglieder dieser Familie tauchen auch immer wieder als Leihnehmer von Gütern der Klöster Ötenbach und Hermetschwil sowie des Spitals Baden auf. Nach der Jahrhundertmitte setzten sie sich auch in Remetschwil fest, wo Junghans Schürmann die Hälfte eines Erbhofes des Spitals bebaute. Mehrfach sind die Schürmann auch als Zehntpächter oder als Bürgen bezeugt.

Die *Zimmermann*, auch *Trost* genannt, waren Eigenleute des Klosters Wettingen. In Wettingen und Neuenhof, dem engeren Herrschaftsbereich des Klosters Wettingen, sassen sie noch im 16. Jahrhundert.<sup>279</sup> In Oberrohrdorf hatten sie Höfe verschiedener Grundherren inne, so den Hof Königsfeldens, der später ans Spital Baden kam und ein Ötenbacher Gut. 1539 hatten die drei Brüder Peter, Rudi und Hans die beiden grossen Höfen des Spitals inne, und wenige Jahre später, 1552, vereinigte Peter Schürmann diese beiden Höfe mit dem Meierhof in seiner Hand. Er trat in diesen Jahren auch als Zehntbeständer in Erscheinung. Sein Bruder Rudi muss seinerseits einen Ötenbacherhof in Remetschwil erworben haben, wo er in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts das Ammannamt innehatte. In den Zehntsteigerungsprotokollen wird 1594 ein Rudi Zimmermann ab dem Heitersberg erwähnt; möglicherweise hatte er den

einen dieser Heitersberger Höfe noch dazuerworben, denn in Remetschwil blieb ein Rudi Zimmermann ansässig. Auch in Busslingen war ein Zweig der Familie seit den 30er Jahren als Leihnehmer des Klosters Ötenbach ansässig, während ein anderer Zweig mit dem Zunamen *Ruch* in Stetten offenbar in kleinbäuerlichen Verhältnissen lebte. 1548 und in den 80er und 90er Jahren waren zwei Personen mit Namen Hans Trost von Oberrohrdorf, wahrscheinlich Grossvater und Enkel, Untervögte des Amtes Rohrdorf.

Die *Holzrüti* oder Holzrüter verdanken ihren Namen wohl dem Holzrütihof bei Niederrohrdorf, auf dem sie noch 1527 bezeugt sind. Die Zeugenliste der Niederrohrdorfer Offnung von 1462 nennt eine ganze Reihe von Personen dieses Namens. Bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts bebauten sie einen Ötenbacherhof in Niederrohrdorf. Der wirtschaftlich erfolgreichere Teil der Familie muss sich allerdings noch in den 20er oder 30er Jahren nach Remetschwil aufgemacht und dort einen grösseren Hof gekauft haben, der in späteren Quellen als ‹Holzrütihof› erwähnt wird. Näheres zu diesem offenbar nicht gebundenen Eigenhof ist nicht zu erfahren; klar ist nur, dass ihm weitere Lehnsgüter, so das ‹Lehmannsgütli› des Klosters Hermetschwil angegliedert wurden. Um 1594 muss es aber in Unterleihe an Caspar und Junghans Schürmann von Künten und Heini Peyer weitergegeben worden sein. In Remetschwil bebaute um 1560 ein Uli Holzrüti ein Erblehen des Spitals Baden, das ‹Anninengut›, das wohl auch später noch in den Händen der Familie verblieb, erscheinen doch in der Beschreibung des ‹Lehmannsgütli› 1594 Simon und Rudi Holzrüti als Anstösser. Heinrich, der sich wie andere Mitglieder seiner Familie in den 90er Jahren mehrfach als Zehntpächter betätigte, war Müller in Remetschwil. In Bellikon erscheinen die Holzrüti ebenfalls in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, wahrscheinlich als Lehensleute der Familie Krieg. Auch sie treten mehrfach als Zehntpächter in Erscheinung. Die Holzrüti von Staretschwil und Künten sind nur als Zehntpächter oder in einem Fall als Unterleihnehmer fassbar.

Die *Frick* von Stetten blieben in ihrem Einfluss auf dieses eine Dorf beschränkt. Uli Frick war in den 20er und 30er Jahren des 16. Jahrhunderts Dorfmeier und erscheint als Spruchmann oder Zeuge auch in Gerichtssachen, die ausserhalb der Regelung dörflich-genossenschaftlicher Streitigkeiten lagen. Ulrich Frick war 1560 Untervogt des Amtes Rohrdorf, und Andres Frick übernahm um dieses Jahr von Uli Kappeler zwei Höfe des Klosters Ötenbach. Mehr als jede andere Familie stellten die Frick in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts Zehntbeständer und Bürgen bei der Zehntpacht.

Zu nennen wären auch noch die Kappeler von Stetten und Busslingen, die Hoffmann von Hausen und Sulz, die Wiederkehr von Künten, Staretschwil und Oberrohrdorf, die Diez oder Thützler von Stetten und Sulz, die Meyer genannt Wynreber von Künten sowie die Staubli von Sulz und Oberrohrdorf.

Gemeinsam ist diesen Familien, dass sich in ihren Händen, zum Teil bereits im 15. Jahrhundert beginnend oder nachweisbar, durch Übernahme von Gütern und Höfen unterschiedlichster Provenienz eine Güterkonzentration ergab. Meist handelt es sich um Familien, die schon am Anfang dieses Prozesses zumindest in einem Dorf Leihnehmer des grössten Hofes waren. Sie sind es denn auch meist, die sich mit ihren Grund- und Leibherren wegen Zinsen, Ehrschatz und Fall anlegen. Sie betrachteten ihre Erblehen als freie Zinsgüter oder gar als freies Eigen – was sie im Konfliktfall durch teilweise Ablösung auch tatsächlich erreichten – das sie durch Güterzukauf zu arrondieren suchten. Aus diesem Kreis einer dörflichen Oberschicht stammen auch drei Viertel aller an der lukrativen Zehntpacht Beteiligten. Dass die wirtschaftlich herausragende Position sich in Bezug auf politische Einflussmöglichkeit auswirkte, zeigt das signifikante Überwiegen von Mitgliedern dieser Familien in politischen und gerichtlichen Ämtern; die meisten Untervögte, Amtleute oder Schöffen stammten aus einigen wenigen Familien.

Die Bedeutung grundherrlicher Verbände muss gering gewesen sein, da sich in den Quellen kaum Spuren davon finden lassen. Die Dörfer und Familienverbände sind als gruppenkonstituierendes Element zumindest seit dem Spätmittelalter, wo diese Zusammenhänge quellenmäßig erst greifbar werden, wichtiger gewesen als grund- und leibherrliche Hofjüngerverbände. Es ist davon auszugehen, dass Leihegüter – auch erbliche – nicht nur an Eigenleute verliehen wurden. Der bäuerliche Gesichtskreis ging so, bei aller Bedeutung der dörflichen Genossenschaft für die Regelung des Zusammenlebens, über das einzelne Dorf hinaus.

#### *4.4. Veränderungen in den herrschaftlichen Strukturen im weiteren Sinn*

Ein Kennzeichen der frühen Landesherrschaft in Bezug auf das Gebiet der Grafschaft Baden ist ihre schwache Präsenz. Eine Herrschaftsintensivierung im Sinne einer Verdichtung der Herrschaftsrechte Richtung Landesherrschaft konnte in der behandelten Region nicht von Seiten einer geistlichen oder weltlichen Grundherrschaft erfolgen. Rechte zum Steuereinzug sowie die hohe Gerichtsbarkeit, die zwei wesentlichsten landesherrlichen Rechte, waren schon im Hochmittelalter im Besitz von Hochadligen, die ihren Herrschaftsschwerpunkt ausserhalb der Region hatten.

Seit 1080 lag das Landgrafenamt im Zürichgau in den Händen der Grafen von Lenzburg. Bei deren Aussterben 1172 bzw. 1173 fielen die Grafschaftsrechte bei der Teilung des Zürichgaus teilweise den Grafen von Kyburg und teilweise den Grafen von Habsburg zu, welche letztere mit dem Aussterben der Kyburger 1264 die hohe Gerichtsbarkeit schliesslich auch östlich der Limmat und damit im nachmaligen Amt Rohrdorf übernahmen.<sup>280</sup> Im kyburgischen und im habsburgischen Urbar ist bereits eine Einteilung in Ämter erkennbar, wenn

auch die expliziten Kapitellüberschriften später eingefügt wurden.<sup>281</sup> Es handelt sich dabei einerseits um Fiskaleinheiten zur Erhebung von Steuern und andererseits um gerichtliche Amtsbezirke, in denen ein Vogt oder Untervögte als Vertreter der Herrschaft deren hochgerichtliche Befugnisse ausübten. Am Rohrdorfer Berg verfügten sowohl die Kyburger als auch die Habsburger über wenig Allodialgut. Im habsburgischen Urbar werden alle Dörfer zwischen Limmat und Reuss von deren Mündung in die Aare bis zum Uetliberg zum Amt Baden gezählt. Im Verlaufe des 14. Jahrhunderts wurde dieses in neun kleinere Ämter aufgeteilt, wobei das Amt Rohrdorf – nach dem Vogt Krieg von Bellikon auch «Kriegamt» bezeichnet – neben drei weiteren, ebenfalls nahe am Sitz des Landvogtes in Baden liegenden Ämtern – zur Lieferung von Holz und Stroh für die Burg aufgeboten wurde.<sup>282</sup> 1433 wurde den Ämtern Birmenstorf und Rohrdorf bestätigt, dass ihre verbrieften Rechte aus der österreichischen Zeit auch unter der eidgenössischen Oberherrschaft gültig bleiben sollten.<sup>283</sup>

Was Ungenossame (Abgabe bei Heirat mit nicht zur Genossame der Herrschaft gehörender Person), Fall, Ehrschatz und Niederlassungsfreiheit betrifft, so hatten sich im 14. Jahrhundert die Eigenleute der Herren von Rüssegg aus dem Kriegamt an Herzog Leopold III. von Habsburg freigekauft. 1406 beurkundete dessen Sohn Friedrich die direkte persönliche Abhängigkeit von der Landesherrschaft – was die Befreiung von Fall und Ehrschatz sowie von Diensten an andere Herren bedeutete – die für diesen Personenkreis im ganzen Amt Rohrdorf galt: «*Des ersten, daz dieselben unser leut, die sich also von dem egenanten... von Rusegg an uns gekaufft haben, kainen val nicht geben sullen und auch nyeman kains dienstes pflichtig noch gepunden sein ze tün, sunder sy sullen uns, unsern erben und unsern vögten dienstlich und gehorsam sein, als ander unser leut in dem ampt ze Rordorf, [...]*

<sup>284</sup>

Die habsburgische Landesherrschaft beanspruchte die Gerichtsbarkeit über «düb und frevel», also die hohe Gerichtsbarkeit, die nach Mittler in österreichischer Zeit neben der grundherrlichen Gerichtsherrschaft ein kümmerliches Dasein geführt habe: «Erst die Eidgenossen füllten diese Hochgerichtsbezirke mit dem Ausbau der Landeshoheit unter dem feudalen Namen ‹Grafschaft› mit wirklichem Leben. So schufen sie aus der Grafschaft Baden einen geschlossenen Verwaltungsbezirk, in dem aber den Städten ein Sonderdasein zugebilligt war.»<sup>285</sup>

Im folgenden soll der Frage nachgegangen werden, ob die Vorstellung, dass der Wechsel der Landesherrschaft zu einer Herrschaftsintensivierung, zu einer durchgreifenderen Einbettung in eine territorial organisierte Landesherrschaft geführt habe, wirklich zutrifft.

Zur eidgenössischen Verwaltungspraxis in den gemeinen Herrschaften – (auch bezüglich den thurgauischen oder ennetbürgischen) – fehlen neuere Untersuchungen, so dass zu diesem an sich interessanten Thema an dieser Stelle nur einige wenige Überlegungen angestellt werden können.<sup>286</sup>

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass nach der Eroberung des Aargaus 1415 die Eidgenossen die habsburgischen Rechte wie auch Verpflichtungen übernahmen.<sup>287</sup> Entgegen allgemeinen Vorstellungen lässt sich aber zumindest für das ganze 15. Jahrhundert – sicher wenigstens in Bezug auf den Rohrdorfer Berg – keine weitreichende Herrschaftsverfestigung eruieren. Innereidgenössische Konflikte wie der Alte Zürichkrieg haben zur langsam Durchdringung der gemeinen Herrschaften durch die eidgenössische Landesherrschaft beigetragen.

Erst 1484 wurde von den Eidgenossen die Neuaufnahme eines Urbars durch Befragung der in der Grafschaft lebenden älteren Leute ins Auge gefasst, da die Grafschaft Baden kein Urbar besitze, wie geklagt wurde.<sup>288</sup> Neben fragmentarisch überlieferten Zinsrödeln aus den Jahren 1431 und 1444, die in ihrer Bedeutung schwierig einzuschätzen sind,<sup>289</sup> verfügten die Eidgenossen so neben der urkundlichen Überlieferung sowie den Tagsatzungsabschieden über 70 Jahre lang über keinerlei geordnete Fixierung ihrer Einkünfte und der Rechtsverhältnisse. Das habsburgische Urbar aus dem frühen 14. Jahrhundert spielte wohl als legitimatorisches Instrument eine nicht unwichtige Rolle, hatte aber in Bezug auf die speziellen wirtschaftlichen Aspekte der Herrschaftsausübung längst jeden praktischen Nutzen verloren. Die Aufnahme des Urbars muss sich recht schwierig gestaltet haben, wurde doch der Untervogt zu Baden mehrmals – das letzte Mal im Sommer 1487 – ermahnt, das Urbar fertigzustellen.<sup>290</sup> Ohne Einbezug der Tagsatzungsbeschlüsse und weiterer die Verwaltung betreffende Urkunden ist es m. E. unzulässig, die Aufnahme des Urbars der Grafschaft Baden gleichsam als Abschluss einer 1415 begonnenen und durchgängig zielgerichteten Herrschaftsintensivierung zu bewerten, wie es Mittler getan hat: «Das Grafschaftsurbar, das so fortwährend durch neue Eintragungen ergänzt worden ist, stellt zum Teil die letzten Ausläufer, zur Hauptsache aber schon den Abschluss einer Entwicklung dar, die nichts Geringeres als den konsequenten Ausbau der Landeshoheit in der gemeinen Herrschaft zum Ziel hatte.»<sup>291</sup> Es kann nämlich gezeigt werden, dass mit der Urbaraufnahme zeitlich ein Intensivierungsschub bezüglich der Vereinheitlichung der Verwaltung einhergeht: 1486 wurde der Landvogt beauftragt, Zinsen und andere Abgaben der Herrschaft in der Ortswährung einzuziehen. 1487 wurde beschlossen, die Jagd in der Grafschaft Baden in Bann zu legen und Übertretungen zu büßen. Im gleichen Jahr wurden alle Inhaber von Pfandschaften, welche die Grafschaft betrafen, zur Offenlegung ihrer Ansprüche aufgefordert und der Landvogt beauftragt, dafür zu sorgen, dass die Kirchen und Kirchensätze besser verwaltet würden. In die 1480er Jahre fällt bezeichnenderweise ein Ausbau der Niederer Feste zu Baden zum Landvogteisitz.<sup>292</sup> Auch in bezug auf das Vogtrecht war man nicht länger gewillt, sich nach dem Belieben der Untertanen zu richten und beschloss – da der Landvogt nicht alle der geforderten Vogthühner erhielt – dass von allen in

der Grafschaft Ansässigen, von Freien wie von Eigenleuten, ein jährlicher Zins von einem Vogthuhn pro Haushalt zu leisten sei.<sup>293</sup>

An Steuern hatte das Amt Rohrdorf gemäss dem neuen Urbar pauschal 10 Pfund 15 Schilling für die Beholzung des «Oberhuses» (Schloss Stein), d. h. als landesherrliche Steuer zu leisten.<sup>294</sup> Das Vogtrecht betrug 0,25 Mütt Vesen von jeder Hofstätte im Amt Rohrdorf und 0,25 Mütt Hafer in Fislisbach. Während im Amt Rohrdorf die Vogtabgabe offenbar nur auf den Ehofstätten lastete, wurde in Fislisbach diese Abgabe von allen erhoben. Im benachbarten Amt Dietikon wurde von den Besitzlosen keine Vogtabgabe erhoben.<sup>295</sup>

Nur die hohe Gerichtsbarkeit erscheint de facto schon während des ganzen 15. Jahrhunderts als straff organisiert und von anderer Seite nicht angefochten. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts versuchte allerdings Zürich, seine Partikularinteressen durchzusetzen. Die Stadt war auch dazu übergegangen, alle Lehen der Grafschaft Baden in eigener Regie zu verleihen. Dieses angemasse Recht wurde ihr von der Tagsatzung aberkannt.<sup>296</sup> Auch später, während der Reformationszeit trugen die konfessionellen Parteiungen kaum zur Stärke der landesherrlichen Präsenz bei.

## 5. Schlusswort

Veränderungen und Konstanten vom Hochmittelalter bis zum Beginn der frühen Neuzeit in der ländlichen Gesellschaft am Rohrdorfer Berg sind von verschiedenen Seiten untersucht worden. Der langfristige Wandel der Güter- und Abgabenstrukturen verweist auf Veränderungen sowohl innerhalb der Grundherrschaften als auch auf Seiten der bäuerlichen Leihenehmer. Konstituierend für die herrschaftlichen Strukturen auf der Ebene Grund- und Gerichtsherrschaft ist die starke Zersplitterung der Rechte und Einkünfte, da es sich um eine Region mit ausgeprägter Streulage der Güter handelt. Für das 15. Jahrhundert lässt sich zwar beobachten, dass der jeweils grösste Grundherr im Dorf auch die niedere Gerichtsbarkeit an sich gezogen hatte, aber über eine Ortschaft hinaus gelang es keinem der klösterlichen Grundherren, sich einen geschlossenen Niedergerichtsbezirk aufzubauen. Eigentlich geschlossene Dinghofverbände lassen sich bereits im Spätmittelalter nirgends mehr feststellen. Die persönlichen Abhängigkeitsbeziehungen spielten denn auch – soweit nachprüfbar – als Kriterium für Güterverleihungen keine Rolle. Der Einblick in die Zusammensetzung der Güter erlaubte es, Phänomene wie die spätmittelalterliche Agrarkrise, Wüstungserscheinungen, Abgabenrückgang sowie die Bedingungen für die Agrarproduktion und schliesslich auch die Hintergründe wirtschaftlichen und sozialen Wandels einzuordnen. Die vieldiskutierte Krise des Spätmittelalters lässt sich anhand des vorliegenden Quellenmaterials für die untersuchte Region nicht ve-